

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Bu 16 - 84/3

Graz, am 13. November 1984

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Errichtung eines Bundesbautenfonds;  
Stellungnahme.

Tel.: (0316) 7031/2913, 2428  
oder 2671.

Zl.

52

84

Datum: 13. NOV. 1984

1984 -11- 19

*Strosser*

*Dr. Müller*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Gres*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das  
Bundesministerium für  
Bauten und Technik  
Stubenring 1  
1011 W i e n

Präsidialabteilung  
8010 Graz, Hofgasse 15  
DVR 0087122  
Bearbeiter  
**Dr. Temmel**  
Telefon DW (0316) ~~XXXX~~ 7031/2913  
Telex 031838 lgr gz a  
Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr  
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 21 Bu 16 - 84/3

Graz, am 13. November 1984

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Errichtung eines Bun-  
desbautenfonds;  
Stellungnahme.

Bezug: 701.550/6-II/11/84

Zu dem mit do.Note vom 7. September 1984, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Die neuerliche organisatorische Ausgliederung eines so großen Zweiges der nicht hoheitlichen Verwaltung führt zu einer weiteren Aufweichung der organisatorischen Einheit der Verwaltung. Dem möglichen Effizienzvorteil durch Spezialisierung stehen die zusätzlichen Organisationskosten sowie jene Kosten gegenüber, die sich aus dem Brachliegen jener Verwaltungskapazitäten ergeben, deren Aufgabenbereiche durch die Ausgliederung beschnitten werden.

./.

- 2 -

Die im Vorblatt getroffene Feststellung, daß sich aus diesem Gesetz keine zusätzlichen Kosten ergeben, trifft demnach nicht zu. Ebenso wenig vermag das Argument der Überlastung des vorhandenen staatlichen Verwaltungsapparates zu überzeugen, da in der Steiermark im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung I und II ein leistungsfähiger Organisationsapparat besteht.

Weiters ist kritisch anzumerken, daß der Aufgabenbereich des Fonds, insbesondere im Hinblick auf dessen gewerbliche Aktivitäten, in nicht hinreichender Klarheit abgegrenzt ist. Die im § 8 des Entwurfes enthaltene Bestimmung, wonach der Fond für seine Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung benötigt, läßt die Auslegung zu, daß dem Fond auch gewerbliche Tätigkeiten außerhalb dieses Bundesgesetzes unter der Voraussetzung des Erwerbs einer entsprechenden Gewerbeberechtigung offenstehen. Dies würde eine praktisch beliebige Öffnung seines Wirkungsbereiches bedeuten. Da der Bundesbautenfond außerdem von steuerlichen Belastungen befreit ist, erscheint diese Konsequenz in wettbewerbspolitischer Hinsicht äußerst bedenklich.

Nach den Erläuterungen zu Artikel I ist die Einbeziehung der Angelegenheiten des Bundesbautenfonds in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik notwendig, um eindeutige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Fonds ausdrücklich zu normieren. Offensichtlich ist eine straffe, vom Bundesminister für Bauten und Technik ausgehende, Lenkung der Geschehnisse beabsichtigt. Ohne Zweifel wird bei dieser Konstruktion der Landeshauptmann im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes ausgeschaltet, zumindest jedoch wesentlich eingeschränkt.

./.

- 3 -

Zur Zielsetzung des Entwurfes wird bemerkt, daß der Erfolg zusätzlicher Investitionen für die Bauwirtschaft bezweifelt wird, da grundsätzlich eine Finanzierung durch den Bundesfinanzgesetzgeber anzustreben ist. Lediglich zur notwendigen Abdeckung eines Spitzenbedarfes ist die Aufbringung der Geldmittel auf dem Kreditmarkt zulässig. Sowohl die "Sockelfinanzierung" als auch die Rückzahlung der Fremdgelder belasten das Budget des Bundes.

Dies bedeutet für das Baugeschehen bestenfalls eine kurzfristige belebende Wirkung. Mittel- und langfristig werden diese Rückzahlungen dazu führen, daß eine entscheidende Einschränkung des Budgets erfolgt, so daß kleinere und mittlere Bauvorhaben sowie die so dringend notwendigen Instandsetzungen der alten Bausubstanz der Gebäude des Bundes finanziell nicht abgedeckt werden können.

Die Rückzahlungen an Bauträger belasten jetzt schon das Budget des Bundeshochbaues in Österreich jährlich mit rund 3 Milliarden S, wobei rund 2 Milliarden S zur Abdeckung des Zinsaufwandes dienen und nur 1 Milliarde S echte Rückvergütung darstellen.

Es fällt schließlich auf, daß die gesamte Konstruktion des Bundesbautenfonds ausschließlich auf die Bedürfnisse der Bauindustrie abgestimmt ist. Dieser Umstand trifft jedoch auf die Verhältnisse in der Steiermark nicht zu, weil die überwiegende Bautätigkeit durch Betriebe der Bauinnung erfolgt.

Insgesamt gesehen wird daher die Schaffung eines Bundesbautenfonds unter den im Gesetzesentwurf aufgezeigten

./.

- 4 -

Voraussetzungen abgelehnt, da keine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten ist und im wesentlichen nur eine Verlagerung der Aufgabenabwicklung von der Bundesauftragsverwaltung auf eine vom Bundesminister für Bauten und Technik gelenkte Institution stattfinden soll.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art.II:

Zu § 1:

Die Zielsetzung des Bundesbautenfonds ist auf die Verbesserung der Bauwirtschaft und der Arbeitsmarktlage ausgerichtet.

Bauen soll jedoch nicht Selbstzweck mit einem Anspruch auf ein bestimmtes Bauvolumen sein. Bauinvestitionen sollen nur dann getätigt werden, wenn sie in ihrer Nutzung für die Allgemeinheit sinnvoll sind. Der damit verbundene Beschäftigungseffekt ist eine wünschenswerte Folge.

So gesehen ist die Zielsetzung im Gesetzesentwurf nicht ausreichend definiert.

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, ist eine Verbesserung der Auslastung der Baukapazität nur für einen Teil der Bauunternehmen Österreichs, vor allem der großen Firmen beabsichtigt. Die Feststellung, wonach die österreichische Bauwirtschaft insgesamt Nutznießer des Bundesbautenfonds sei, trifft daher nicht zur Gänze zu.

./.

- 5 -

Es soll eine eindeutige Bevorzugung jener Firmen, die überwiegend mit Großbanken verbunden sind, aber auch der staatlichen Unternehmungen erfolgen. Durch diesen Wettbewerbsvorteil besteht durchaus die Gefahr, daß die mittelständigen Unternehmen in ihrem Bestand gefährdet werden. Diese Bedenken gelten insbesondere für die speziellen Verhältnisse in der Steiermark.

Zu § 2 Abs.1:

Diese Bestimmung erscheint in mehrfacher Hinsicht problematisch. Die Durchführung der dem Fond gemäß Abs.1 und 2 obliegenden Aufgaben hängt ausschließlich von der "Zweckdienlichkeit" der Vorhaben ab. Es erhebt sich die Frage, ob die Grundsätze einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung noch Gültigkeit haben.

Die Zweckdienlichkeit ist nach Abs.2 insbesondere dann gegeben, wenn nach Maßgabe der Ermittlungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die Arbeitslosenrate des Vorjahres im österreichischen Jahresdurchschnitt 4 % erreicht hat.

Es ist logisch nicht nachvollziehbar, was "Zweifel über die Zweckdienlichkeit" sind, da die Werte des Österreichischen Statistischen Zentralamtes bekannt sind. Es ist daher nicht verständlich, weshalb eine Klarstellung dieser Werte durch Interessensvertretungen erfolgen soll.

Weiters erscheint die Beurteilung der Zweckmäßigkeit allein an Hand der Arbeitslosenraten grundsätzlich problematisch, weil hinsichtlich der Planung auch die

./.

- 6 -

künftige wirtschaftliche Entwicklung abgeschätzt werden muß.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung des § 2 Abs.2 mit Ausnahme des ersten Satzes zu streichen.

Schließlich scheinen terminologische Klarstellungen erforderlich. Die Aufgabenstellung des Fonds nach Abs.1 bezieht sich auch auf "sonstige Beschaffungen". Es ist unklar, was hierunter zu verstehen ist. Es ist weiters unklar, was unter "internationalen Bauvorhaben" zu verstehen ist. Handelt es sich hierbei um Bauvorhaben in Österreich oder im Ausland?

Zu § 2 Abs.4:

Diese Bestimmung zielt darauf hin, daß die eigentlichen Entscheidungen im Bundesbautenfond zwischen den Bundesministern für Bauten und Technik und Finanzen erfolgen. Wozu sind dann die anderen Gremien, wie Vorstand und Verwaltungsrat eingerichtet?

Zu § 3 Abs.1:

Für jedes einzelne Bauvorhaben soll zur Wahrung des föderalistischen Prinzips über Vorschlag des zuständigen Landeshauptmannes ein zusätzliches Mitglied dem Verwaltungsrat zugeordnet werden.

Inwieweit eine Einflußmöglichkeit seitens der Länder besteht, ist völlig offen, denn der Aufgaben- und Entscheidungsumfang der Gremien wird erst nach Gesetzeskraft des Bundesbautenfondsgesetzes durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik festgelegt.

./.

- 7 -

Um tatsächlich dem föderalistischen Gedanken einer Mitsprache zu genügen, müßte das Mitglied des Landes mit Entscheidungsrechten in allen Gremien verankert sein. Bisher besitzt z.B. das Land im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes die geschäftliche und technische Oberleitung, also eine weitgehende Entscheidungsbefugnis bei der Abwicklung der Bauvorhaben.

Zu § 3 Abs.3:

Nach diesen Bestimmungen ist nur hinsichtlich einer Person Klarheit geschaffen, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Er hat gleichzeitig Leiter des Staatlichen Hochbaues des Bundesministeriums für Bauten und Technik zu sein. Alle übrigen Bestellungen der Mitglieder der Gremien hängen ausschließlich vom Ermessen des Bundesministeriums für Bauten und Technik ab. Die in den Erläuterungen angeführte Ministerverantwortlichkeit ist nicht näher präzisiert. Was unter dem Begriff "Pflichtverletzungen" zu verstehen ist, ist ebenfalls unklar.

Zu § 4 Abs.1:

Wie bereits wiederholt ausgeführt, sind die Bestimmungen über den Bundesbautenfond im Gesetzestext so allgemein gehalten, daß die Notwendigkeit besteht, schon jetzt Kenntnisse über die Satzungen zu besitzen, um eine Beurteilung des Sachverhaltes überhaupt zu ermöglichen.

Zu § 4 Abs.2:

Diese Bestimmungen berechtigen letztlich den Bundesminister für Bauten und Technik, Weisungen zu erteilen. Eigenständige Entscheidungen der Gremien des Bundesbautenfonds erübrigen sich demnach.

./.

- 8 -

Zu § 4 Abs.4:

Bei der Durchführung der Aufgaben besteht lediglich eine Bindung an die "technischen Anforderungen für Bundesbauten". Auch von dieser Bindung kann über Entscheidung des Verwaltungsrates abgegangen werden. Somit ist letztlich der Bundesbautnefond in der Abwicklung seiner Aufgaben an technische Regeln, wie z.B. technische Normen, die dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechen, nicht gebunden.

Überhaupt keine Bindung besteht bei der Einhaltung der objektiven Regeln des Wettbewerbes, an bestimmte Vergabungsvorschriften. Im Zusammenhang mit § 4 Abs.2 kann faktisch der Bundesminister für Bauten und Technik bestimmen, wer welchen Auftrag in welcher Höhe erhält und dies unter voller Ausschaltung aller Wettbewerbskriterien. Diese Vorgangsweise steht im krassen Widerspruch zu den allgemeinen Bemühungen einer Objektivierung der Vergaben.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmung durch die "verpflichtende Einhaltung der ÖNORM A 2050 mit den dazugehörigen Folgenormen des Verdingungswesens, ergänzt durch die zugehörigen Bestimmungen für Bundeshochbauten" zu ergänzen.

Zu § 4 Abs.5:

Es ist unverständlich, warum die Organisationsform noch durch einen Beirat als beratendes Organ des Vorstandes erweitert werden soll. Die Zielvorstellungen des Beirates könnten von den Entscheidungsgremien des Fonds direkt wahrgenommen werden.

./.

- 9 -

Zu § 5:

Einerseits ist zwingend vorgeschrieben, daß der Bund die Grundflächen dem Bundesbautenfond zur Verfügung stellt. Andererseits kann aber der Bundesbautenfond selbständig Grundflächen anschaffen.

Es fehlt die Festlegung, wonach der Bund nur solche Grundflächen zur Verfügung stellt, die er nicht für andere bauliche Zwecke benötigt.

Zu den §§ 8, 9 und 10:

Diese Bestimmungen beinhalten Sonderregelungen für den Bundesbautenfond hinsichtlich der Gewerbeberechtigung, der Grunderwerbssteuer und sonstige Steuerbefreiungen.

Nach § 1 gehören zu den Aufgaben dieses Bundesbautenfonds die Planung und Errichtung von Vorhaben des Bundes, die bislang den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen. Nach dem Gesetzesentwurf kann der Bundesbautenfond somit als selbständiger Planer auftreten und Bauvorhaben selbständig errichten, ohne sich der hierfür vorhandenen befugten Organe wie Ziviltechniker, Baumeister, Baufirmen etc. zu bedienen.

Zu § 8 wird in terminologischer Hinsicht bemerkt, daß es statt "keinerlei Gewerbeberechtigung" richtig "keiner Gewerbeberechtigung" heißen sollte.

III. Zur Anlage:

Für die Steiermark sind insgesamt 4 Vorhaben genannt, die vom Bundesbautenfond abgewickelt werden sollen.

./.

- 10 -

Es ist nicht klar definiert, welche Vorhaben dies sein sollen. Sind dies konkrete Einzelvorhaben oder fallen hierunter alle Vorhaben des angeführten Ressortbereiches?

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Prammer', is written over the printed name of the Landeshauptmann.